

Handlung

Inhaltsverzeichnis

- [1 Definition \(allgemein\)](#)
 - [1.1 1. Handlung](#)
 - [1.2 2. Rechtsgutverletzung \(§ 823 Abs. 1 BGB\)](#)
 - [1.3 3. Rechtswidrigkeit](#)
 - [1.4 4. Verschulden](#)
 - [1.5 5. Schaden](#)
 - [1.6 6. Kausalität](#)
- [2 Beispiel](#)
- [3 Weitere wichtige Tatbestände unerlaubter Handlungen](#)

Zivilrecht - unerlaubte Handlung §§ 823 ff. BGB

Eine **unerlaubte Handlung** im Sinne des **BGB** ist ein **rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten**, durch das jemand einem anderen einen Schaden zufügt. Dafür sieht das Bürgerliche Gesetzbuch (**BGB**) **Schadensersatzansprüche** vor, insbesondere in **§ 823 ff. BGB**.

1 Definition (allgemein)

Eine **unerlaubte Handlung** ist gegeben, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1.1 1. Handlung

Ein aktives Tun oder in bestimmten Fällen ein pflichtwidriges Unterlassen.

1.2 2. Rechtsgutverletzung (§ 823 Abs. 1 BGB)

Die Handlung muss eines der gesetzlich geschützten Rechtsgüter verletzen, z. B.:

- Leben
- Körper / Gesundheit
- Freiheit
- Eigentum
- sonstiges Recht (z. B. [allgemeines Persönlichkeitsrecht](#))

1.3 3. Rechtswidrigkeit

Es darf keine Rechtfertigung vorliegen (z. B. [Notwehr](#)).

1.4 4. Verschulden

Der Schädiger muss vorsätzlich oder [fahrlässig](#) gehandelt haben.

1.5 5. Schaden

Dem Geschädigten muss ein messbarer materieller oder immaterieller Schaden entstanden sein.

1.6 6. Kausalität

Die Handlung muss den Schaden verursacht haben.

2 Beispiel

Ein Autofahrer fährt unaufmerksam und verursacht einen [Unfall](#) ? Verletzung von Gesundheit/Eigentum ? Schadensersatz nach § [823 BGB](#).

3 Weitere wichtige Tatbestände unerlaubter Handlungen

- § [823 Abs. 2 BGB](#) – Verstoß gegen ein [Schutzgesetz](#)
- § [826 BGB](#) – vorsätzliche sittenwidrige Schädigung
- § [831 BGB](#) – Haftung für Verrichtungsgehilfen
- § [832 BGB](#) – Aufsichtspflichtige